

35. 1. Kann das Verlangen der Gemeinde auf Abtretung der durch einen Fluchtlinienplan zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 des preuß. Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875) durch Maßnahmen, die sie an diesen Grundflächen vornimmt (Kanalisation usw.), stillschweigend erklärt werden?

2. Welche Bedeutung hat in solchem Falle die Behauptung der Gemeinde, daß der Eigentümer der Grundflächen diese schon vorher dem öffentlichen Verkehr gewidmet und den Besitz daran der Gemeinde überlassen habe?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juni 1908 i. S. Stadtgemeinde Essen  
(Verf.) w. L. (Rl.). Rep. VII. 348/07.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist Eigentümer mehrerer Parzellen des Gemeindebezirks Essen. Diese Parzellen bilden die Dürerstraße in Essen-West, die unstreitig eine dem öffentlichen Verkehr dienende Straße ist und früher zur Gemeinde Altendorf gehörte, deren Rechtsnachfolger die Beklagte ist. Auf Grund des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 wurde der die Dürerstraße enthaltende Bebauungsplan von der Gemeinde Altendorf am 21. September 1896 offen gelegt und am 2. Juli 1897 förmlich festgestellt. Der Kläger behauptete nun, er habe diese Parzellen an die Rechtsvorgängerin der Beklagten auf deren Verlangen abgetreten, und zwar habe sie solches Verlangen dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie die Dürerstraße mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen, und ferner auf Grund ihres Ortsstatuts vom 4. Dezember 1890 gegen Sicherstellung der Kosten für Kanalisation und Pflasterung dem Bauunternehmer F. die Errichtung von fünf Wohnhäusern an der Dürerstraße gestattet habe. Kläger beanspruchte Entschädigung für das nach seiner Angabe von ihm abgetretene Land und beantragte deshalb klagend, die Beklagte zu verurteilen, das Enteignungsverfahren einzuleiten und zu diesem Zwecke bei dem zuständigen Regierungspräsidenten den Antrag auf Feststellung der Entschädigung zu stellen. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie bestritt, daß in den vom Kläger angegebenen, nicht in Abrede gestellten Maß-

nahmen ihrer Rechtsvorgängerin das stillschweigende Verlangen auf Abtretung zu erblicken sei; der Kläger selbst sei es vielmehr gewesen, der bereits vorher die Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet habe. Der erste Richter wies die Klage ab; der zweite gab ihr statt.

Die Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

„Nach § 13 des Fluchtliniengesetzes kann wegen Entziehung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums Entschädigung, abgesehen von zwei anderen, hier nicht in Betracht kommenden Fällen, nur gefordert werden, wenn die zu den Straßen und Plätzen bestimmten Flächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden. Daß dieses Abtretungsverlangen auch stillschweigend erklärt werden kann, ist unzweifelhaft und schon wiederholt vom Reichsgericht anerkannt. Im vorliegenden Falle findet der Berufungsrichter ein solches stillschweigendes Abtretungsverlangen der Gemeinde Altendorf darin, daß sie, nicht etwa auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem Straßeneigentümer, d. i. mit dem Kläger, sondern vielmehr lediglich auf Antrag eines Anliegers, dem an der Straße keinerlei Rechte zustanden, auf ihre Kosten in der Dürrerstraße Kanalisation sowie Gas- und Wasserleitung angelegt, und dem vorbezeichneten Anlieger zur Erbauung von fünf Bohnhäusern an der Dürrerstraße gegen Sicherstellung der Kosten für Pflasterung und Kanalisation in Gemäßheit des geltenden Ortsstatuts die Genehmigung erteilt hat. Dieser Auffassung kann nur beigepflichtet werden. Mit Recht macht der Berufungsrichter geltend, durch diese Handlungen habe die Gemeinde unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß sie die Straße für den öffentlichen Verkehr gebraucht wissen wolle, und darüber wie eine Eigentümerin verfügt. Damit sind die Erfordernisse des § 13 Nr. 1 F.L.G. erfüllt.

Was die Beklagte sowohl in den Vorinstanzen wie in der Revisionsinstanz dagegen vorgebracht hat, trifft die Sache nicht. Sie beruft sich hauptsächlich darauf, daß der Kläger bereits vor den von ihr an der Straße getroffenen Maßnahmen als Eigentümer den Grund und Boden, wie sie sagt, „dem öffentlichen Verkehr gewidmet habe“. Allein daraus folgt nichts gegen ihre Entschädigungspflicht. Von der Widmung von Grund und Boden für

den öffentlichen Verkehr pflegt gewöhnlich in dem Zusammenhange und in dem Sinne die Rede zu sein, daß erklärt wird, allein dadurch, daß der Eigentümer eines Weges diesen dem öffentlichen Verkehr widme, werde dieser noch nicht zu einem öffentlichen Wege; damit dieser den Anordnungen der Wegepolizeibehörde und der Unterhaltungspflicht des Wegebaupflichtigen unterliege, sei es vielmehr erforderlich, daß diese mit der Widmung des Weges für den öffentlichen Verkehr einverstanden seien, insbesondere also auch der Wegebaupflichtige mit diesem Zuwachs seiner Wegebaupflicht. Über das Verhältnis des Wegeeigentümers zu der wegebaupflichtigen Gemeinde ist damit gar nichts gesagt. Wie dieses beschaffen ist, kann sich allein nach Lage des einzelnen Falles richten. Ist der Wille des Grundeigentümers darauf gerichtet, daß er das Eigentum am Grund und Boden behalten will, so ist damit ein Anspruch gegen die Gemeinde oder den sonstigen Wegebaupflichtigen dahin, daß er Entschädigung für sein Eigentum erhalte, selbstverständlich ausgeschlossen. Die Frage, ob und gegen wen er eventuell einen Anspruch wegen Entschädigung für die ihm entgehende Nutzung des Grund und Bodens erheben kann, kommt hier nicht in Betracht; denn von allen diesen Dingen steht gegenwärtig nichts in Frage. Der vorliegende Fall ist nämlich der häufig vorkommende, daß der Eigentümer von solchem Grund und Boden, der im Ortsbereich gelegen ist, im Interesse der Verwertung seines übrigen Besitzes als Baugelände wünscht, daß auf einem Teile seines Besitzes zur Aufschließung des anderen eine öffentliche Straße angelegt werde. Daß er die Absicht hegen sollte, in solchem Falle Eigentümer des Grund und Bodens zu bleiben, ist gewiß in der Regel nicht anzunehmen; hier ist solche Annahme ausgeschlossen, da der Kläger stets von der „Abtretung“ des Grund und Bodens, die demnächst erfolgen solle, gesprochen hat. Wenn in solchem Falle der Eigentümer eines derartigen Grundbesitzes damit einverstanden ist, daß auf dem zur Straße bestimmten Teile die zur Straßenanlage erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, während er noch Eigentümer des Grund und Bodens ist, und daß die Straße nach Fertigstellung dem öffentlichen Verkehr übergeben wird, so ist hieraus mit Nichten zu schließen, daß er den Grund und Boden dem öffentlichen Verkehr mit dem Willen oder der Wirkung gewidmet habe, daß er für die Verwendung seines Eigentums zur Straße von der

Gemeinde keine Entschädigung zu beanspruchen habe. Ob ihm Entschädigung zusteht oder nicht, kann sich nur nach den mit der Gemeinde getroffenen Abmachungen bestimmen. Der Gesichtspunkt der zuerst durch den Kläger erfolgten Widmung der Dürerstraße für den öffentlichen Verkehr, der von der Beklagten jedenfalls seinem sachlichen Kerne nach dahin verwertet werden sollte, daß damit ihre Entschädigungspflicht entfalle, erscheint deshalb als verfehlt. Wenn auch der Kläger, wie die Revision bemerkt, damit selbst die Initiative zu der ihm in seinem eigenen Interesse erwünschten Umgestaltung des Privateigentums in öffentliches Eigentum ergriffen haben sollte, so ist die Folgerung der Revision, daß deshalb hier keiner der Fälle vorliege, in denen ein Privater im Interesse des öffentlichen Wohles seine Rechte aufopfern müsse, ungerechtfertigt.

Ebenso wenig hat die Frage für die Entschädigungspflicht der Beklagten Bedeutung, ob schon vor den von der Beklagten an der Dürerstraße getroffenen Maßnahmen eine Besitzübertragung auf sie stattgefunden hat. Der Berufsrichter legt hierauf Wert, führt indessen aus, daß eine vor jener Maßnahme geschehene Besitzübertragung von der Beklagten selbst nicht behauptet sei, und in der Widmung für den öffentlichen Verkehr eine Besitzübertragung an die Gemeinde nicht zu finden sei. Ob letzteres zutreffend ist, erscheint zweifelhaft; es kommt jedoch hierauf nicht an. Wenn die Gemeinde das den Entschädigungsanspruch zur Fälligkeit bringende Verlangen der Abtretung der zu einer Straße bestimmten Grundflächen für den öffentlichen Verkehr stellt, so ist es für jene Wirksamkeit dieses Verlangens selbstverständlich völlig gleichgültig, ob die Abtretung freiwillig geschieht oder nicht. Nicht minder gleichgültig muß es hierfür aber auch sein, ob die Initiative zur Abtretung von der Gemeinde ausgeht oder von der anderen Seite. Ob die Gemeinde die Besitzabtretung verlangt, und der Eigentümer ihr darauf den Besitz freiwillig überträgt, oder ob dieser der Gemeinde die Besitzübertragung anbietet, und letztere den Besitz übernimmt, kann rechtlich keinen Unterschied begründen. Man darf das Wort „Verlangen“ in § 13 Nr. 1 Fl.G.G. nicht pressen. Entscheidend ist allein der Sinn dieser Bestimmung, der dahin geht, daß die Eigentümer der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen nicht berechtigt sein sollen, sie den Gemeinden aufzundringen, solange diese davon zu dem betreffenden

Zweck, nämlich zur Herstellung öffentlicher Straßen und Plätze, keinen Gebrauch machen wollen. Geschieht aber letzteres tatsächlich, d. h. verwenden die Gemeinden den zu Straßen und Plätzen bestimmten Grund und Boden zu diesem Zweck, so ist der Entschädigungsanspruch fällig geworden, und es kann dessen Durchführung nicht davon abhängen, ob die Gemeinde formell die Abtretung „verlangt“ hat. Ob daher eine Besitzübertragung vor den von der Gemeinde an der Dürerstraße vorgenommenen Maßnahmen ausdrücklich stattgefunden hat, oder ob sie in einer etwa vorher durch den Kläger erfolgten Widmung der Dürerstraße für den öffentlichen Verkehr zu finden wäre, würde den Klaganspruch nicht berühren; er würde dann durch diese Tatsache begründet sein.

Das Schicksal der Klage ist hiernach nur noch von der Beantwortung der Frage bedingt, ob etwa der Kläger verpflichtet ist, den Grund und Boden der Dürerstraße der Beklagten unentgeltlich abzutreten; denn alsdann würde sein Verlangen auf Einleitung eines Entschädigungsfestsetzungsverfahrens gegenstandslos und überflüssig sein. Allein für eine Bejahung dieser Frage ist kein Anhalt gegeben. Die Gemeinde selbst hat niemals mit dem Kläger Grunderwerbsverhandlungen über den zur Dürerstraße bestimmten Grund und Boden gepflogen, und wenn der Kläger anderen, insbesondere einer Kirchengemeinde, gegenüber sich zur unentgeltlichen Hergabe des Straßengeländes verpflichtet haben sollte, so kann die Beklagte daraus kein Recht für sich herleiten, da die Merkmale eines wirksamen Vertrages zugunsten Dritter, nämlich zugunsten der Gemeinde, fehlen.“